

Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Intervention bei digitaler Gewalt

Christina Clemm

Die strafrechtliche Erfassung von digitaler Gewalt

Die meisten Regelungen im deutschen Strafgesetzbuch¹ (StGB) stammen aus einer Zeit, lange bevor die Digitalisierung und damit strafwürdiges Verhalten im digitalen Raum entstanden sind. Insofern gibt es bislang viele kleine mühsame Schritte, dem Phänomen strafrechtlich zu begegnen. Dabei wird zum einen durch Gesetzesänderungen reagiert, zum anderen aber muss sich die Rechtsprechung auf die Spezifika von Gewalt im digitalen Raum einstellen. Neben den konkreten Straftatbeständen ist problematisch, dass bereits das Wissen über und der Umgang mit sozialen Medien auch im Jahr 2020 noch bei vielen Richter*innen und Ermittlungspersonen fehlen und die Folgen digitaler Gewalt nicht ernst genommen werden.

Im Folgenden sollen die für diesen Bereich bestehenden strafrechtlichen Tatbestände aufgezeigt werden. Dabei ist festzustellen, dass es neben und zusätzlich zu digitaler Gewalt im und aus dem öffentlichen Raum heraus (Hate Speech) noch strafrechtlich relevante digitale Taten gibt, die ihren Ursprung im sozialen Nahraum haben. Delikte also, die nur aufgrund besonderer Kenntnisse über die betroffene Person begangen werden können. In den letzten Jahren ist festzustellen, dass im sozialen Nahraum neben der physischen Gewalt immer häufiger auch digitale Gewalt ausgeübt wird, häufig als Fortsetzung analoger Gewalt. Dabei nutzen die Täter*innen persönliche Kenntnisse wie Zugangsmöglichkeiten zu Accounts, Passwörter, gemeinsam oder mit Einwilligung erlangte Fotos und Videos, Kenntnisse über Freund*innen oder Kolleg*innen oder Details aus dem beruflichen Alltag.

1 Die Ausführungen in diesem Text beziehen sich auf die Rechtslage mit Stand Juli 2020.

Die rechtspolitisch virulente Frage, ob die Straftatbestände, die bereits im geltenden Strafgesetzbuch vorhanden sind, ausreichen oder ob eigene Tatbestände, die dem besonderen Unrecht der digitalen Gewalt gerecht werden, geschaffen werden müssen, wird hier nicht weiter behandelt. Tatsache ist jedenfalls derzeit, dass digitale Gewalt massenhaft verübt wird und in Deutschland mehr oder weniger straflos hingenommen wird.

Durch die für alle zugängliche öffentliche Verbreitungsmöglichkeit über das Internet, hat sich ein erhebliches Ausmaß an Möglichkeiten eröffnet, digitale Gewalt auszuüben und Betroffene intensiv und fast nicht endend zu schädigen. Hierbei können verschiedenste Wirkmechanismen angewandt werden, wie etwa das Posten, also Veröffentlichen von Blogbeiträgen und Kommentieren unter Berichten, Artikeln oder in sozialen Medien, aber auch Liken, Retweeten, Fake-Accounts nutzen, persönliche Daten veröffentlichen und Ähnliches. Zum Teil wird hierzu auch Künstliche Intelligenz, insbesondere z.B. sogenannte Social Bots² angewandt.

In der Regel werden Ehrdelikte erfüllt (§§ 185ff. StGB). Darüber hinaus kommen jedoch auch Bedrohung (gem. § 241 StGB), Volksverhetzung (gem. § 130 StGB) oder auch das öffentliche Aufrufen zu Straftaten (gem. § 111 StGB) in Betracht.

Ehrdelikte gemäß §§ 185 ff StGB

Das zu schützende Rechtsgut (Schutzgut) ist die Ehre einer Person oder Personengruppe, wobei sowohl die faktische Ehre, welche das subjektive Ehrgefühl und den objektiven guten Ruf einer Person umfasst, als auch die normative Ehre mit dem Anspruch auf Achtung der Persönlichkeit geschützt sind. Eine Ehrverletzung kann sowohl durch eine Tatsachenbehauptung³ als auch durch die Abgabe eines ehrenrührigen Werturteils⁴ erfolgen.

Bei digitaler Gewalt geht es um Äußerungen, die durch die Täter*innen im Internet verbreitet werden und dadurch, anders als analog, häufig eine

-
- 2 Social Bots sind Programme, die automatisiert Inhalte veröffentlichen, aber auch andere Inhalte teilen und liken oder mit Nutzer*innen interagieren können. In der Regel verbieten die AGBs der meisten sozialen Netzwerke die Verwendung solcher Programme.
 - 3 Eine Tatsachenbehauptung ist eine Äußerung, die eine objektive Klärung des Sachverhaltes zulässt.
 - 4 Ein Werturteil ist eine subjektive Einschätzung, die die persönliche Überzeugung der äussernden Person wiedergibt.

sehr große Verbreitung erfahren. Beispielsweise wenn in den sozialen Medien Aussagen über eine Person verbreitet werden, wie etwa, sie habe ihren Arbeitgeber bestohlen, ihre Kinder misshandelt oder ihren Ex-Partner fälschlicherweise wegen einer Vergewaltigung angezeigt. Ebenso erfasst ist, wenn die betroffene Person beispielsweise als »dumme Kuh«, »Schlampe« oder als minderwertig beschimpft wird. Dabei können nicht nur einzelne Personen, sondern auch Personengruppen zu Opfern von Ehrdelikten werden, wenn sie »eine anerkannte soziale Funktion erfüllen« und »einen einheitlichen Willen bilden können« (vgl. BVerfG vom 17.05.2016).⁵ Bei sämtlichen Ehrverletzungsdelikten ist eine Abwägung zwischen Ehrverletzung und dem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG zu beachten. Eine besondere Ausprägung der Meinungsfreiheit ist dabei die Wahrnehmung berechtigter Interessen (vgl. § 193 StGB). So kann etwa die identifizierende Verdachtsberichterstattung über eine Vergewaltigung zulässig sein, obwohl der Beschuldigte noch nicht erstinstanzlich verurteilt worden ist (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken vom 5.10.2016) oder die Bezeichnung eines nahen Verwandten des sexuellen Missbrauchs, wobei die Veröffentlichung nur innerhalb des engsten Verwandtenkreis zulässig ist (vgl. AG Brandenburg, Streit 2017: 43-44). Bei der Bewertung einer Äußerung bzw. Veröffentlichung ist deren objektiver Sinngehalt zugrunde zu legen, wie ihn »ein unbefangener, verständiger Dritter« auffasst. Konkret ist zu hinterfragen, ob noch ein Sachbezug besteht oder eine Schmähkritik vorliegt. Eine Schmähkritik liegt immer dann vor, wenn die Diffamierung der Person im Vordergrund steht – selbst, wenn ein sachlicher Anlass vorgegeben wird. Wie kontrovers und häufig auch unverständlich die juristische Auseinandersetzung um die Ehrverletzungsdelikte geführt wird, zeigt sich an Verfahren wie etwa das der Bundestagsabgeordneten Renate Künast⁶ oder der Staatssekretärin Sawsan Chebli.⁷ Beachtlich ist insofern auch der in § 188 StGB zum Ausdruck kommende besondere Schutz für Personen des politischen Lebens.

5 Interessant hierzu grundlegende Entscheidungen des BVerfG zu »ACAB« BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17. Mai 2016 – 1 BvR 2150/14.

6 Nach erstinstanzlicher Einschätzung, dass »Schlampe«, »Drecks Fotze«, »Diese hohle Nuß gehört entsorgt, auf eine Mülldeponie, aber man darf ja dort keinen Sondermüll entsorgen«, »Schlamper« und »Ferck du Drecksau« keine Formalbeleidigungen seien, folgte eine lesenswerte Umentscheidung des Landgerichts (vgl. Sehl 2020: o.S.).

7 Erstinstanzlicher Freispruch nach Bezeichnung als »Quotenmigrantin« und »islamische Sprechpuppe« (vgl. o.A. 2020: o.S.).

Wichtig ist, dass die meisten Ehrdelikte Antragsdelikte sind und insofern die Stellung von Strafanträgen erforderlich ist (s.u.).

Öffentlicher Aufruf zu Straftaten gemäß § 111 StGB

Hiernach macht sich eine Person strafbar, wenn sie öffentlich zu Straftaten aufruft, wie etwa der Aufruf jemanden zu töten, wie zum Beispiel mehrfach verbreitet wurde, die Bundeskanzlerin Angela Merkel zu töten oder Sozialarbeitende oder Flüchtlingsunterstützer*innen damit eingeschüchtert werden sollen, indem Täter*innen auffordern, die Unterstützerin zu vergewaltigen oder anderweitig zu misshandeln. Wichtig ist, dass zur Erfüllung der Straftat die Tat hinreichend konkret sein muss, reine »Unmutsäußerungen« reichen für eine Strafbarkeit nicht aus.

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB

Strafbar ist zudem das ausdrückliche oder konkludente Ankündigen oder In-Aussicht-Stellen von bestimmten in § 126 StGB genannten Taten. Dabei müssen Straftaten wie etwa Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verbrechen des schweren Menschenhandels, Erpressung angekündigt werden. Es reicht auch die Ankündigung einer gefährlichen Körperverletzung oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 177 Absatz 4 bis 8 (schwere sexuelle Nötigung u.a.) oder des § 178. (sexuelle Nötigung mit Todesfolge)⁸.

§ 126 StGB schützt den öffentlichen Frieden, sodass die Androhung geeignet sein muss, den öffentlichen Frieden zu stören. Das ist dann der Fall, wenn die Tat die konkrete Besorgnis begründet, dass der Friedenszustand oder das Vertrauen in seinen Fortbestand in Teilen der Bevölkerung erschüttert oder deren Neigung zu Rechtsbrüchen angereizt wird. Dies kann etwa die Androhung eines Amoklaufs, eines Femizides (vgl. OLG Frankfurt vom 16.04.2019⁹) oder eine Bombendrohung sein. Der*die Täter*in muss die Verwirklichung der Androhung nicht ernstlich wollen, es reicht aus, wenn der Anschein der Ernstlichkeit des Vorhabens erweckt wird.

8 Eingeführt mit dem »Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität« vom 18.6.2020.

9 Eine Person hat mit einer täuschend echt aussehenden Scheinwaffe in der Hand einer anderen Person mitgeteilt, dass er nun seine Frau töten werde.

Volksverhetzung gemäß § 130 StGB

Als Volksverhetzung gelten laut StGB verschiedene Handlungen, die sich gegen bestimmte »nationale, rassische [sic!]«¹⁰, religiöse oder ethnische Gruppen« (§130 StGB) bzw. Bevölkerungsteile richten. Eine solche Handlung ist z. B. das Aufstacheln zu Hass oder die Aufforderung zu Gewalt gegen diese Personen. Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Volksverhetzung ist dabei, dass die Tat geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. So kann etwa die Bezeichnung von Frauen als »Menschen zweiter Klasse«, »minderwertige Menschen« und »den Tieren näherstehend« eine Volksverhetzung darstellen (vgl. Legal Tribune Online 2020: o.S.). Dabei sind die Äußerungen stets »freiheitsfreundlich« hinsichtlich der Meinungsfreiheit auszulegen. Dies bedeutet, dass stets sowohl der Kontext der Äußerungen betrachtet werden muss, wie auch das hohe Gut der Meinungsfreiheit berücksichtigt werden muss, die auch drastische, zugespitzte und polemische Äußerungen schützt. Art. 5 Abs. 1 und 2 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen (vgl. BVerfGE 2009).

Belohnung und Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB

Ähnlich wie bei § 126 StGB, bei dem die Tathandlung die Androhung bestimmter schwerer Straftaten strafbar ist, ist auch die Billigung und Belohnung entsprechender Straftaten nach § 140 StGB strafbar. Wer etwa öffentlich Morde, Völkermorde, schweren Menschenhandel, Landesverrat und andere schwere Straftaten wie die sexuelle Nötigung in einem schweren Fall lobt oder sogar belohnt, wird bestraft. Bei der Beurteilung, ob eine solche Straftat vorliegt, wird von der Rechtsprechung sehr genau unterschieden, ob es sich »lediglich um eine Beschreibung einer Tat« handelt, oder ausdrücklich eine positive Bewertung der Ursprungsstat erfolgt. Außerdem muss diese Billigung abstrakt den öffentlichen Frieden stören und soll – da sie das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung einschränkt – nur sehr restriktiv angewandt werden (vgl. KG Berlin vom 18.12.2017: Rn. 47).

Das ausdrückliche Gutheißen etwa eines Femizides erfüllt nur dann den Tatbestand, wenn begründet werden kann, wie dieses Gutheißen abstrakt den

10 Es gibt eine kontrovers geführte Debatte, ob der Begriff »Rasse« aus deutschen Gesetzen gestrichen werden sollte (vgl. u.a. Cremer 2010: o.S.).

öffentlichen Frieden stören kann, weil etwa andere dies gutheißen und nachahmen könnten. Möglich wäre dies beispielsweise bei lobenden Äußerungen zu einem aus Frauenhass begangenen Terroranschlag durch Anhänger der Incel-Ideologie (vgl. Mertins 2020: o.S.).

Nötigung gemäß § 240 StGB

Strafbar ist es auch, eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Typisch sind insofern Fälle, in denen etwa damit gedroht wird, Details aus dem Privatleben einer Person, Adressen, Bankverbindungen etc. zu veröffentlichen, wenn die Betroffene nicht etwas Bestimmtes unternimmt oder unterlässt (etwa unterlässt, weiter über Neonazis zu schreiben, unterlässt weiter öffentlich aufzutreten, unterlässt ihre digitale Reichweite zu nutzen, um bestimmte feministische Meinungen zu verbreiten, nicht aufhört über ihre Transition zu berichten etc.) Wenn die betroffene Person weiblich oder als queere Person gelesen wird, kommen häufig Drohungen mit sexualisierter Gewalt hinzu. Im sozialen Nahraum gibt es häufig Nötigungen, etwa in der Form, dass gedroht wird, einverständlich aufgenommene intime Fotos zu veröffentlichen oder einem weiteren Bekanntenkreis zugänglich zu machen, wenn die Betroffene die Beziehung beendet oder sie beabsichtigen könnte, in der Beziehung erlebte Gewalt anzuzeigen. Auch die Drohung, Kolleg*innen Wissen mitzuteilen, dass dem*r Täter*in im Vertrauen mitgeteilt wurde, kommt häufig vor.

Bedrohung gemäß § 241 StGB

Ebenso ist es strafbar, eine Person mit der Begehung einer gegen sie oder eine ihr nahestehenden Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert zu bedrohen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Bedrohung objektiv ernst zu nehmen ist. Es kommt nicht allein darauf an, ob die Betroffene sich hierdurch hat beeindrucken lassen. Strafschärfend ist eine Bedrohung zu bewerten, die im öffentlichen Raum, durch Schriften, aber auch digital, geschehen ist.

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB

Es gibt immer wieder Fälle, bei denen heimlich in einer geschlossenen Wohnung Aufnahmen von einer Person erstellt, oder Aufnahmen, die mit Zustimmung der betroffenen Person hergestellt wurden und unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Dies ist als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs gem. § 201a StGB strafbar.

Diese Fälle kommen in der Praxis häufig vor. Insbesondere in Form sogenannter ›Rachepornos‹ (›Revenge Porn‹), also dass zunächst einverständlich aufgenommene intime Bilder oder Videos gegen den Willen der Betroffenen veröffentlicht werden. In diesen Fällen kann tateinheitlich eine Strafbarkeit gem. § 184 StGB, dem Verbreiten pornografischer Schriften, vorliegen. Wichtig für die Strafverfolgung ist, dass bewiesen werden kann, dass die Aufnahmen tatsächlich verschickt wurden, weshalb der Erhalt unbedingt zu sichern und zu dokumentieren ist. Bei dem Tatbestand des Herstellens heimlicher Bildaufnahmen ist zu beweisen, dass die Aufnahmen tatsächlich ohne Einwilligung erfolgten.

Es handelt sich auch hier um ein sogenanntes relatives Antragsdelikt, d.h. es ist sinnvoll, dass ein Strafantrag gestellt wird.

Ausspähen von Daten gemäß § 202a StGB

Strafbar macht sich auch, wer sich oder einem Dritten zu Daten, die nicht für ihn* sie bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung Zugang verschafft. Wer also beispielsweise das Passwort der Ex-Freundin ermittelt und sich damit in ihre Accounts begibt und dort deren Nachrichten liest. Dies gilt für soziale Netzwerke, Clouds, Apps und Streaming-Dienste.

Durch den Tatbestand wird nicht nur das Verschaffen dieser Daten unter Strafe gestellt, sondern auch bereits das Verschaffen des Zugangs zu diesen, im Sinne von sogenanntem Hacking. Wobei sich die Frage stellt, ob grundsätzlich ein Eindringen ohne Kenntnisnahme bzw. Abrufen der Daten möglich ist. Ein Verschaffen des Zugangs liegt auch bei der Infizierung fremder Systeme mit sogenannten Trojanern (z.B. KeyLogging-Trojaner, Sniffer oder Backdoorprogramme) oder der heimlichen Installation von Spionage-Apps vor. Insbesondere die Verwendung von sogenannter Spyware kommt im sozialen Nahraum häufig zur Überwachung der (Ex-)Partner*in vor und ist ein massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Immer

wieder kommt es vor, dass sogenannte Stalkerware bzw. Spy Apps auf dem Smartphone oder dem Rechner der Betroffenen installiert werden.¹¹ Diese Programme befinden sich dann versteckt auf den Systemen und schneiden unter anderem Chatverläufe, Telefonate sowie Browserverläufe und Passwörter mit und verfolgen auch anhand der Geo-Daten des Smartphones, wo sich jemand gerade aufhält.

Häufig berichten Betroffene, dass sie scheinbar zufällig auf ihre*n (Ex-)Partner*in treffen und sie sich nicht erklären können, wie dies geschehen kann. Wenn die betroffene Person diese Software unwissentlich selbst installiert, etwa durch das Klicken auf einen E-Mail-Anhang, liegt mittelbare Täterschaft vor, d.h. da die betroffene Person selbst die Daten öffentlich macht, benutzt der*die Täter*in die handelnde Person nur als Werkzeug und bleibt damit Täter*in. Die Strafbarkeit entfällt aber beispielsweise, wenn etwa ein*e Ex-Partner*in noch auf dem fremden Handy oder Computer eingeloggt ist und auf diesem Weg Nachrichten mitgelesen werden, da die betroffene Person selbst das Passwort eingegeben und gespeichert hat bzw. es versäumt hat sich auszuloggen.

Häufig greift der § 202a StGB nicht, weil Betroffene ihrer Partner*in die Zugangsdaten während der Partnerschaft übergeben haben, sei es zur Einrichtung der Accounts oder als ›Vertrauensbeweis‹.

Das Überwinden der Zugangssicherung muss unbefugt, also ohne Einwilligung erfolgen, wobei auch die durch Täuschung erlangte Einwilligung nicht ausreicht. Etwa wenn die betroffene Person denkt, sie gäbe ihr Passwort nur für eine bestimmte App, tatsächlich kann der*die Täter*in aber damit zahlreiche Anwendungen nutzen. Deshalb sind sogenannte Password-Fishing Handlungen, die insbesondere zur Vorbereitung von Computerbetrug durchgeführt werden, ebenfalls unbefugt, wenn die betroffene Person davon ausgeht, es handele sich um Abfragen von Berechtigten, wie dem Anbieter selbst. Es sei denn, die betroffene Person gibt hierbei Daten preis, bei denen bekannt ist, dass sie auch gegenüber der vermeintlichen Stelle geheim sind – wie z.B. Passwörter. Zur Verfolgung ist ein Strafantrag der betroffenen Person erforderlich.

11 Siehe Beitrag: Der Feind in der eigenen Tasche: Stalkerware und digitale Überwachung im Kontext von Partnerschaftsgewalt.

Abfangen von Daten gemäß § 202b StGB

Wer unbefugt mit technischen Mitteln Daten abfängt, die nicht für ihn* sie bestimmt sind (§ 202b Abs. 2 StGB), macht sich ebenfalls strafbar. Dies gilt für nichtöffentliche Datenübermittlungen oder Daten aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage. Besonders relevant ist das Abfangen von Daten im Rahmen der Verwendung von Telefon, Fax und E-Mail oder analoger Post. Erfasst werden z.B. das Mithören von Skype-Gesprächen oder die Kenntnisnahme von E-Mails. Es ist dabei gleichgültig, ob die Daten über eine Leitung laufen oder drahtlos übermittelt werden. Schlichtes Hacking, also das Eindringen in das fremde System an sich, ist dagegen von § 202b StGB nicht erfasst, sondern fällt unter § 202a StGB, da bei § 202b StGB eine Kenntnisnahme der Daten vorliegen muss. Auch das Abfangen von Standortdaten durch sogenannte Spyware fällt unter die Strafvorschrift des § 202b StGB. Auch für diese Begehungsform ist ein Strafantrag zur Verfolgung Voraussetzung.

Vorbereiten des Ausspähens und Abfangen von Daten gemäß § 202c StGB

Hier geht es etwa um das sogenannte Passwort-Phishing und das spätere Verkaufen dieser oder darum, Systeme zur Verfügung stellen, deren objektiver Zweck es ist, Passwörter bzw. Zugangsschranken zu entschlüsseln – also diejenigen Handlungen, die ein späteres Ausspähens oder Abfangen der Daten ermöglichen. Häufig begeht diese Straftat nicht der* die ehemalige Partner*in selbst, sondern eine Person, die ihn* sie dabei technisch unterstützt, die Passwörter herauszufinden. Wenn er* sie jedoch selbst die technischen Fähigkeiten dazu besitzt und ausführt und später tatsächlich die Daten ausspäht oder abfängt, wird er* sie nicht wegen des Vorbereitens, sondern nur wegen der Tat selbst bestraft.

Datenhehlerei gemäß § 202d StGB

Strafbar ist auch, wenn ein*e Täter*in private Daten, die eine dritte Person zuvor rechtswidrig erlangt hat, verbreitet oder einem anderen überlässt, um sich selbst zu bereichern oder einen anderen, z.B. die betroffene Person, zu schädigen. Dies sind beispielsweise Handlungen, wie die Veröffentlichung rechtswidrig, also ohne Einwilligung erlangter Zugangsdaten, Kontonummern etc. Ausgenommen sind Handlungen von Amtsträgern und Ermittlungsbehörden. Die Tathandlungen werden nur auf Strafantrag verfolgt, § 205 StGB.

Nachstellung gemäß § 238 StGB (Stalking)

Werden von einer Person zahlreiche und mehrfach wiederkehrend E-Mails, WhatsApp-Nachrichten etc. verschickt, kann dies als Nachstellung gem. § 238 StGB strafbar sein. Ausgenommen sind solche Nachrichten, mit denen berechnete Interessen vertreten werden, dies ist z.B. der Fall, wenn nach einer gemeinsamen Feier sehr viele Fotos verschickt werden. Als Stalking zu werten wäre, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg die betroffene Person immer wieder per E-Mail, WhatsApp oder auf den sozialen Medien angeschrieben, kommentiert oder in sonstiger Form kontaktiert würde, obwohl diese bereits mitgeteilt hat, dass sie einen Kontakt nicht wünscht. Dabei kommt es immer wieder vor, dass Täter*innen Accounts der betroffenen Personen geradezu überschwemmen. Sehr oft geht digitales Stalken mit analogen Handlungen einher. Wichtig ist eine gute Dokumentation der einzelnen Kontaktaufnahmen, denn der Straftatbestand setzt eine Vielzahl hiervon voraus, bevor es unter Stalking fällt.¹² Die Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag oder wenn die Staatsanwaltschaft dies von Amts wegen für geboten hält und das besondere öffentliche Interesse annimmt.

Computerbetrug gemäß § 263a StGB

Neben den Angriffen auf das Ansehen und die höchstpersönlichen Informationen über die Betroffenen, kommt es auch immer wieder vor, dass Täter*innen das Vermögen einer Person angreifen. Ein Computerbetrug kann durch vier Handlungsweisen begangen werden: Durch unrichtige Gestaltung eines Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Einwirkung auf den Datenverarbeitungsvorgang in sonstiger Weise und durch die unbefugte Verwendung von Daten. So beispielsweise, wenn Waren mit der digitalen Identität der betroffenen Person bestellt werden.¹³

Stellt der*die Täter*in selbst Programme (wie Phishing-Programme) her, die nur dazu dienen, Daten zu erlangen, um sie später unbefugt zu verwenden, sind auch diese Vorbereitungshandlungen von § 263a Abs. 3 StGB erfasst.

Die Tat wird grundsätzlich als Officialdelikt von Amts wegen verfolgt. Ausnahmsweise erfordert die strafrechtliche Verfolgung der Tat einen Straf-

12 Siehe Beitrag: Individuelle Strategien im Umgang mit geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt.

13 Zu Formen digitaler Gewalt im Bereich Computerbetrug siehe ebd./Anm. 11.

antrag, wenn Opfer des Computerbetrugs eine angehörige Person, Vormund oder Betreuer*in ist oder wenn der durch die Tat entstandene Schaden gering ist.

Datenveränderung gemäß § 303a StGB

Strafbar ist es auch, wenn ein*e Täter*in rechtswidrig, also ohne Einwilligung, (fremde) Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert. Dies kann auch durch den Einsatz von Viren erfolgen oder indem Zugangshindernisse wie Passwörter eingerichtet werden und somit der berechtigten Person der Zugriff auf die Daten entzogen wird. Auch das Löschen oder Unterdrücken von E-Mails fällt hierunter. Das bloße Hinzufügen von Daten fällt ebenfalls unter den Tatbestand, wenn hierdurch der Bedeutungsgehalt bereits gespeicherter Daten verändert wird. Vor allem während Partnerschaften sind die Hürden auf Daten und Geräte der anderen Person zuzugreifen meist gering. Das Verändern und Löschen von Daten, die emotionalen Wert besitzen oder relevant für Berufsausübung und Einkommen sind, kann Betroffenen wesentlichen Schaden zufügen.

Strafvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in Bezug auf Stalkerware gemäß § 42 BDSG

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sieht eine Strafandrohung von Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe vor, wenn der*die Täter*in diese Daten verarbeitet ohne hierzu berechtigt zu sein oder durch unrichtige Angaben erschleicht und entweder gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, jemand anderen zu bereichern oder zu schaden (vgl. § 42 Abs. 2 BDSG). Die Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag (vgl. § 43 Abs. 2, Nr. 3 BDSG).

Normen des Urheber- und Kunsturheberrechts

Werden Bilder der betroffenen Person öffentlich im Internet verbreitet, sei es im Original oder durch manipulierte Versionen, können auch die Normen des Urheberrechts (unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 106 UrhG und unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte gemäß § 108 UrhG) und des Kunsturheberrechts (unbefugtes Verbreiten oder öffentliches zur Schau stellen von Bildnissen gemäß §§ 33 i.V. 22, 23 KUG) greifen. Auch hier sind eigene Straftatbestände geschaffen worden, die entweder nur auf Antrag oder bei der Annahme des öffentlichen Interesses verfolgt werden.

Möglichkeiten und Grenzen der Strafverfolgung

Erfolgen Handlungen, die unter den genannten Straftatbeständen zu subsumieren sind, können diese angezeigt und müssen sodann von den Ermittlungsbehörden ermittelt werden. Sofern sich eine beschuldigte Person finden lässt, es sich um eine strafbare Handlung handelt und keine Verfahrenshindernisse, wie etwa Verjährung im Weg stehen, wird die Person bei hinreichendem Tatverdacht angeklagt oder es ergeht ein Strafbefehl. Der Erlass eines Strafbefehls gem. § 407 StGB ist dann zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet und durch den Strafbefehl keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Sofern die beschuldigte Person hiergegen Einspruch einlegt, wird eine Hauptverhandlung durchgeführt. Wenn die beschuldigte Person nicht widerspricht, wird der Strafbefehl wie ein Urteil rechtskräftig. Erhebt die Staats- oder Anwaltschaft Anklage, kommt es nach Eröffnung durch ein Gericht zu einer Gerichtsverhandlung. Unter den Bedingungen von §§ 395, 396 StPO kann sich die verletzte Person als Nebenkläger*in dem Verfahren anschließen und durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten werden (vgl. § 397ff. StPO).

Darüber hinaus bestehen aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch digitale Gewalt zivilrechtliche Unterlassungs- und Entschädigungsansprüche.¹⁴ Handelt es sich um digitale Nachstellungen, kann ein Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beantragt werden.

Namhaftmachung

Größtes Problem bei der Durchsetzung der Ansprüche ist in vielen Fällen, dass die relevanten Veröffentlichungen anonym erfolgen, sodass die Täter*innen zunächst namhaft gemacht werden müssen. Dies betrifft die Strafverfolgung von Hate Speech wie auch digitaler Gewalt im Nahbereich, da selbst bei starken Indizien, dass die für die Tat erforderlichen Informationen nur einem*iner bestimmten Täter*in aus dem Nahbereich vorliegen, dies allein oftmals nicht ausreicht, um die konkrete Täterschaft zu belegen. Insofern werden immer wieder Forderungen nach Einführung einer Klarnamenspflicht im Netz laut (Amann/Deleja-Hotko/Rosenbach 2019: o. S.).

14 Siehe Beitrag: Zivilrechtliche Interventionen bei digitaler Gewalt.

Gleichzeitig ist Meinungs- und Zensurfreiheit ein hohes Gut und gerade im Internet, in dem jedes Thema besprochen wird, man sich über jedes Thema informieren und grenzüberschreitend auf Missstände aufmerksam machen kann, essentiell für eine demokratische Teilhabe. Hierbei ist auch die Wahrung von Anonymität ein wichtiger Faktor, insbesondere wenn man etwa an besonders diskriminierte und gefährdete Gruppen, wie etwa trans Personen, Oppositionelle, Sexarbeiter*innen u.v.a. denkt. Im Hinblick auf die Durchsetzung der Strafverfolgung bildet sich daher ein Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis der Wahrung von Anonymität und der Verfolgungsmöglichkeit von Täter*innen digitaler Gewalt, welches bisher nicht aufgelöst werden kann.

Im Juni 2020 wurde das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom Bundestag beschlossen¹⁵, welches besagt, dass in sozialen Netzwerken künftig Inhalte mit Neonazi-Propaganda, Mord- und Vergewaltigungsdrohungen oder kinderpornographischem Material gemeldet werden müssen und laut § 3a NetzDG nicht nur entfernt, sondern auch der Zugang zu ihnen gesperrt werden muss. Vielmehr soll das soziale Netzwerk auch das Bundeskriminalamt (BKA) einschalten, damit es die nötigen Ermittlungen einleitet. Hierfür wird das BKA extra eine neue Zentralstelle einrichten. Die sozialen Netzwerke müssen dem BKA nicht nur den verdächtigen Inhalt, sondern auch die IP-Adresse des verdächtigen Nutzers mitteilen. Die Betroffenen selbst können zur Namhaftmachung der Täter*innen gemäß § 14 Abs. 3 TMG Auskunft über Bestandsdaten von Nutzer*innen beantragen, wenn dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist. Voraussetzung ist die Verletzung absolut geschützter Rechte durch diese Nutzer*innen durch strafbare Handlungen nach den in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählten Tatbeständen. Genannt werden hier beispielsweise Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder auch die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB). Der Auskunftsanspruch des NetzDG greift jedoch nur, wenn es sich um Dienstanbieter handelt, die soziale Netzwerke im Sinne des § 1 Abs. 1 NetzDG betreiben.

Auch § 101 Abs.2 UrhG gibt Betroffenen einen Auskunftsanspruch bezüglich Tatsachen, die zur Verfolgung der eigenen Rechtsansprüche notwendig sind. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Die be-

15 Dieser Artikel berücksichtigt die Gesetzeslage im April 2021.

troffenen Personen können diesen Anspruch nicht nur gegenüber dem Täter geltend machen, sondern z.B. auch gegenüber Internetprovider.

Für Betroffene ist häufig der einfachste Weg eine Namhaftmachung über die Ermittlungsbehörden, nachdem die Tat strafrechtlich angezeigt wurde. Problematisch wird dies jedoch, wenn die Ermittlungsbehörden weder fachlich noch personell hinreichend zur Bekämpfung und Verfolgung von digitaler Gewalt ausgestattet sind. Problematisch ist auch, dass sich Server in anderen Ländern befinden und Rechtshilfeersuchen an die Standorte der Anbieter wegen der dortigen Rechtsvorschriften nicht bearbeitet werden.

Durchsetzung der Löschung/Recherche

Eine strafrechtliche Anzeige führt überwiegend nicht dazu, dass die Ermittlungsbehörden die Löschung etwaiger Veröffentlichungen veranlassen. Zum einen liegt das an fehlenden Zugangsmöglichkeiten der Beamt*innen etwa zu Pornoseiten oder fehlender Kenntnisse für das Aufspüren weiterer Verbreitungen im Internet sowie Kompetenzen im Bereich digitaler Gewalt. Zum anderen scheitert dies insbesondere an den fehlenden Kapazitäten der Ermittlungsbehörden. Die strafrechtlichen Ermittlungsbehörden sind stark überlastet und verfügen häufig über keine ausreichende Ausstattung, um die Taten effektiv zu verfolgen. Erledigungsdruck der vielen offenen Verfahren und personelle Engpässe machen es unmöglich, Beweise schnell zu sichern oder ambitioniert aktiv weitere strafbare Inhalte nachzuverfolgen.

Daher werden die Betroffenen in der Regel angehalten, selbstständig Beweise zu sichern oder zu recherchieren, wo und welche Veröffentlichungen im Internet auffindbar sind, ebenso die Veröffentlichungen zu melden oder sich an die Verantwortlichen zu wenden und diese zur Löschung aufzufordern. Dies scheitert wiederum häufig an der Namhaftmachung (s.o.). In der Praxis passiert es häufig, dass sich die Identität des*der Verantwortlichen nicht mehr nachvollziehen lässt.

Besteht ein Löschanspruch eines Kommentars oder Postings, hat der EuGH in einer Entscheidung im Oktober 2019 entschieden, dass der Verantwortliche auch nach wort- und sinngeleichen Kommentaren suchen und die Löschung weiterverbreiteter Kommentare sicherstellen muss – zumindest bei im wesentlichen unverändertem Inhalt, soweit sich dieser durch technische Maßnahmen ermitteln lässt.

Probleme im Rahmen der Strafverfolgung der einzelnen Tatbestände

Antragserfordernis als Voraussetzung für die Strafverfolgung

Eine Vielzahl der einschlägigen Straftatbestände im Rahmen von digitaler Gewalt sind Antragsdelikte. Das heißt, sie bedürfen eines expliziten Strafantrags der betroffenen Person, damit die Tat durch die Ermittlungsbehörden verfolgt wird. Hierzu besteht eine Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt bereits mit Kenntnis der Tat zu laufen, nicht erst wenn beispielsweise Täter*innen namhaft gemacht wurden. Unterbleibt der Strafantrag, ist zu unterscheiden, ob es sich um absolute oder relative Antragsdelikte handelt.

Absolute Antragsdelikte können nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn ein Antrag gestellt wurde. Andernfalls besteht ein Verfolgungshindernis, das zwingend zur Einstellung des Verfahrens führt. Absolute Antragsdelikte sind z.B. die §§ 185ff StGB und 42 BDSG, wobei hier neben der betroffenen Person auch der Dienstvorgesetzte, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde antragsberechtigt sind.

Bei relativen Antragsdelikten besteht die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft – unabhängig von der Stellung des Strafantrags durch die Betroffene – das besondere öffentliche Interesse annimmt. Dies kann sogar auch noch in der Hauptverhandlung erfolgen. Zwar bestimmt die sogenannte Rist-BV (Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren) in Nr. 86 zu häuslicher Gewalt, dass die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, weshalb ein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer Tat im Kontext von Partnerschaftsgewalt in der Regel anzunehmen ist. Faktisch erfolgt dies jedoch häufig nicht. Oder die Taten werden aus prozessökonomischen Gründen gemäß §§ 153/153a StGB, also mit oder ohne Auflage und ohne Feststellung einer Schuld eingestellt, da es sich um vermeintliche Bagatellen handelt. Die umfassenden Auswirkungen der digitalen Gewalt werden dabei häufig übersehen. Relative Antragsdelikte sind z.B. §§ 201a, 202a, 202b, 202d, 238 und 303a StGB.

In jedem Fall ist es wichtig, gerichtsfest zu dokumentieren, wann und in welcher Weise die betroffene Person von der Tat erfahren hat. Dafür ist es sinnvoll sämtliche Postings, Meinungsäußerungen, Kontaktaufnahmen etc. zu sichern. Gut ist es, so viele Screenshots wie möglich anzufertigen und möglichst alle Informationen, die Aufschluss auf die Verantwortlichen geben können zu dokumentieren.

Verfolgung sexualisierter digitaler Gewalt

Eine weit verbreitete Form der Bedrohung im Kontext von Hate Speech und in manchen Fällen von digitaler Gewalt im sozialen Nahraum ist die Androhung sexualisierter Gewalt. Erst seit der Neuregelung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität ist diese als Bedrohung im Sinne von § 241 StGB mit Strafe erfasst.

Uneinheitliche Auslegung Ehrdelikte

Letztlich kommt es grundsätzlich auf die Auslegung der Normen an. Gerade im Hinblick auf Hate Speech werden die Tatbestände dabei, sobald Personen des öffentlichen Lebens involviert sind, sehr restriktiv ausgelegt. Aufmerksamkeit hat in diesem Zusammenhang beispielsweise der Beschluss des Landgerichts Berlin (vgl. LG Berlin 2019) in Sachen der Beleidigungen gegen die Bundestagsabgeordnete Renate Künast erhalten. Dabei muss festgestellt werden, dass je mehr sich in der Gesellschaft der Eindruck verstärkt, es handle sich im Internet um einen rechtsfreien Raum, desto drastischer sich die Äußerungen zuspitzen, wodurch weiterhin die Gefahr besteht, dass auch juristisch die Grenze etwa der Schmähkritik weiter angehoben wird.

Grundsätzlich wäre es begrüßenswert, wenn die strafrechtlichen Regelungen zur digitalen Gewalt den Besonderheiten des Netzes angepasst würden. Im Hinblick auf Beleidigungsdelikte muss dabei berücksichtigt werden, dass diese aufgrund der Veröffentlichung dauerhaft für weitere Personen sichtbar sind und aufgrund der vielschichtigen Weiterverbreitungsmöglichkeiten sich oftmals einer Kontrolle durch die betroffenen Personen entziehen. Dabei muss bezüglich der Schwere der Verletzung berücksichtigt werden, dass Personen häufig durch die Taten in ihrem privaten aber auch beruflichen Umfeld diskreditiert werden, was zu ganz erheblichen persönlichen, beruflichen wie auch finanziellen Schäden führen kann. Auch sind Kinder von Betroffenen häufig indirekt verletzt, da sie etwa im Schulkontext mit beleidigenden oder verleumderischen Veröffentlichungen über ihre Mütter/Eltern konfrontiert werden.

Bagatelldelikte und Ermessenseinstellung

In der bisherigen Praxis (Stand 2020) werden die Verfahren wegen digitaler Gewalt meist eingestellt. Dabei wäre Voraussetzung für einen effektiven Schutz insbesondere, dass digitale Gewalt als Gewaltform anerkannt wird und nicht weiter unbeachtet oder bagatellisiert bleibt. Bisher werden Verfahren

häufig eingestellt, weil die Ermittlungsbehörden und Strafjustiz die Dimension der Verletzung nicht verstehen. Oft verkannt wird auch die reale Gefahr, die etwa von frauenverachtenden Hasskommentaren oder Bedrohungen ausgeht und die massiven Konsequenzen, denen Betroffene ausgesetzt sind wie etwa Arbeitsplatzverlust, posttraumatische Belastungsstörungen, Angst- und Panikattacken u.v.m. Häufig wird den Betroffenen bei Anzeigenerstattung der Ratschlag erteilt, sie sollten ihren Account einfach löschen oder die Passwörter ändern – dann sei das Thema beendet. Der gesamtpolitische Hintergrund wird meist ebenfalls nur in Ausnahmefällen erkannt und ermittelt. Dabei ist bei digitaler Gewalt im Vergleich zu physischer Gewalt nicht nur der Wirkkreis erheblich erhöht und praktisch grenzenlos, auch ist die Weiterverbreitung nicht kontrollierbar. Durch Hashtags werden einzelne Beiträge verknüpft und erweitern ihre Reichweite somit gegenseitig. Eine vergleichbare Wirkung hat das Liken oder Retweeten. Die Abgabe und Wahrnehmung von Äußerungen erfolgt binnen kürzester Zeit gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Personen. Mit dem Ausspähen eines Telefons oder Computers können intimste Details über das Leben einzelner Personen herausgefunden werden, häufig mehr, als dies bei einem physischen Eindringen in die Wohnung betroffener Personen in so kurzer Zeit der Fall wäre.

Die falsche Einschätzung der Auswirkungen und Folgen digitaler Gewalt sowie die massiven Kapazitätsprobleme und Wissenslücken bei den Ermittlungsbehörden führen leider dazu, dass häufig mangelhaft ermittelt wird und Verfahren bereits deshalb mangels Tatverdacht eingestellt werden müssen. Unzählige Verfahren werden auch nach §153ff StPO eingestellt, sprich aus rein verfahrensökonomischen Gründen. Insofern gehen die Staatsanwaltschaft und/oder Gericht davon aus, dass eine Hauptverhandlung zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens nicht notwendig sei oder die Erfüllung einer bestimmten Auflage ausreiche. Es ist grundsätzlich möglich, solche Auflagen auch in Form einer Teilnahme an bestimmten Kursen, Anti-Aggressionstherapien oder auch Schmerzensgeldzahlungen zu erteilen, oftmals werden jedoch nur geringe Geldauflagen an die Justizkasse verhängt. Da eine solche Einstellung nicht mit einer Verurteilung gleichzusetzen ist, führt dies bei der Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüchen für die Betroffenen zu erheblichen Schwierigkeiten. Für viele Betroffene wäre eine Schuldfeststellung von erheblicher Bedeutung, auch in Bezug auf Gewaltschutzverfahren etc. Sie selbst können aber gegen eine solche Verfahrenseinstellung nichts unternehmen, sie erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der angeklagten Person und der Staatsanwaltschaft.

Flankierende Maßnahmen

Neben der strafrechtlichen Verfolgung besteht die Möglichkeit, zivilrechtlich wegen Unterlassung und Löschung gegen den Täter vorzugehen. Aber auch ein Näherungs- und Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ist denkbar. Ein Verstoß gegen eine erlassene Gewaltschutzverfügung führt sodann zu der Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung oder Geltendmachung von sogenannten Ordnungsgeldern.

Das GewSchG erfasst in § 1 Abs. 1 GewSchG vorsätzliche Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person. Digitale Gewalt wird nicht explizit aufgezählt. Zwar umfasst die »Gesundheit« im Sinne des § 1 GewSchG auch die psychische Gesundheit, so dass medizinisch feststellbare psychische Gesundheitsschäden jedenfalls bei einer erheblichen Beeinträchtigung Unterlassungsansprüche auslösen können. Problematisch wird aber so gut wie immer der Vorsatz, also Wissen und Wollen der Verletzung des geschützten Rechtsgutes, sein. Zwar genügt der bedingte Vorsatz, also das Wissen um einen möglichen Erfolg, der nicht erwünscht sein muss, aber billigend in Kauf genommen wurde aus (*dolus eventualis*), aber es muss bewiesen werden, dass der*die Täter*in die konkrete psychische Folge zumindest billigend in Kauf genommen hat und nicht nur fahrlässig verursacht hat. Bei Formen digitaler Gewalt, die körperliche Auswirkungen haben, ist der Bezug zum Gewaltschutzgesetz unproblematisch.

Erfasst ist digitale Gewalt jedoch im Rahmen von § 1 Abs. 2 GewSchG, der auf die Androhung der Verletzungen nach Abs. 1 abstellt sowie Nachstellung. Beides erfolgt häufig unter Verwendung digitaler Hilfsmittel. Größtes Problem ist hier, dass von den Gerichten der Erlass einer Anordnung abgelehnt wird, wenn die (digitalen) Kontaktaufnahmen über Dritte erfolgen. Fast immer versucht der*die Täter*in auch über das persönliche Umfeld der betroffenen Person Kontakt herzustellen, fordert etwa Familienmitglieder auf, Nachrichten zu übermitteln oder auf die Betroffene einzuwirken. Hintergrund ist, dass die Betroffene den*die Täter*in häufig bereits in allen Netzwerken und Accounts blockiert hat. Anders als § 238 StGB, der explizit auch Kontaktaufnahmen über Dritte erfasst, ist dieser Zusatz in § 1 Abs. 2 GewSchG nicht enthalten und wird von den Familiengerichten daher auch weit überwiegend nicht berücksichtigt.

Letztlich werden aber viele Formen der digitalen Gewalt nicht im GewaltschutzG erfasst. Zum Beispiel Beleidigungsdelikte i.S.d. §§ 185ff StGB, wenn sie nicht unter Nachstellung fallen, genauso die Verbreitung intimer Auf-

nahmen (i.S.v. § 201a StGB oder auch §§106, 108 UrhG; §§ 33 i.V. 22, 23 KUG). Auch die Abnötigung eines bestimmten Verhaltens durch Androhung der Veröffentlichung intimer Fotos (gem. § 240 StGB) wird nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst sind heimliche digitale »Nachstellungen«, wie das Ausspähen von Daten gem. § 202a StGB, Abfangen von Daten gem. § 202 b StGB bzw. Handlungen, die Strafvorschriften des Bundesdatenschutzgesetz erfüllen (vgl. § 42 BDSG) z.B., indem sogenannte Stalkerware bzw. Spy Apps auf dem Smartphone oder dem Rechner der betroffenen Personen installiert werden. Es wäre Aufgabe künftiger Lobbyarbeit, diese Ergänzungen zu erwirken.

Ausblick

Auch wenn die bisherigen Erfahrungen nicht sehr ermutigend erscheinen, so ist im Weiteren zu beobachten, inwiefern das Gesetz gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus Fortschritte bringt und die Betroffenen besser schützt. Wichtig wird aber vor allem, die Ermittlungspersonen zwingend darauf zu sensibilisieren, welche massiven Auswirkungen digitale Gewalt haben kann. Insbesondere im Licht der sogenannten Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) sind die besonderen Formen geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt besonders zu bewerten und ggf. strikter zu verfolgen.¹⁶ Auch muss die Rechtsprechung darauf sensibilisiert werden, dass gerade bei Zusammentreffen von analoger und digitaler Gewalt im persönlichen Nahraum für die Betroffenen weitere Auswirkungen und Diffamierungen in einem unübersichtlichen Wirkungskreis zu befürchten sind und damit die Betroffenen massiv unter Druck gesetzt werden können. Da sich gerade der Frauenhass, der Hass auf politische Gegner*innen und die Diffamierungen vielfältiger Lebensweisen vehement ausbreiten und häufig das Internet als propagandistischer Raum genutzt wird, ist es wichtig, diesem Phänomen möglichst zeitnah und effektiv entgegenzuwirken.

16 Siehe Beitrag: Menschenrechtlicher Schutzrahmen für Betroffene von digitaler Gewalt.

Literatur

- Amann, Melanie/Deleja-Hotko, Vera/Rosenbach, Marcel (2019): »Digitales Vermummungsverbot. Schäuble drängt auf Klarnamen im Netz«. <https://spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/wolfgang-schaeuble-will-klarnamen-pflicht-im-internet-a-1267993.html> [Zugriff: 3.9.2020].
- Cremer, Hendrik (2010): »Ein Grundgesetz ohne »Rasse« – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz«, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.). https://institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_10_und_welcher_rasse_gehoeren_sie_an.pdf [Zugriff: 14.9.2020].
- Legal Tribune Online (2020): »OLG Köln: Verunglimpfung von Frauen kann Volksverhetzung sein«, in: Legal Tribune Online (LTO). <https://lto.de/recht/nachrichten/n/olg-koeln-iii1rvs7720-volksverhetzung-minderheit-frauen-verunglimpfung-menschenwuerde-gleichheitssatz-diskriminierung-auslegung-tatbestand-130-stgb/> [Zugriff: 3.9.2020].
- Mertins, Silke (2020): »Terroranklage wegen Frauenhass. Wenn Männer morden«. <https://taz.de/Terroranklage-wegen-Frauenhass/!5684070/> [Zugriff: 3.9.2020].
- o.A. (2020): »Prozess wegen Beleidigung von Sawsan Chebli. Gericht spricht Angeklagten frei«, in: Tagesspiegel <https://tagesspiegel.de/berlin/prozess-wegen-beleidigung-von-sawsan-chebli-gericht-spricht-angeklagten-frei/25588164.html> [Zugriff: 3.9.2020].
- Sehl, Markus (2020): »Künast mit Teilerfolg gegen Hasspostings im Netz«, in: Legal Tribune Online. <https://lto.de/recht/hintergruende/h/lg-berlin-27ar17-19-aendert-beschluss-kuenast-beleidigung-hass-posting-facebook-schmaehkritik/> [Zugriff: 3.9.2020].

Rechtsprechungsverzeichnis

- AG: Amtsgericht Brandenburg (2016): Urteil vom 24.06.2016, Az. 34 C 39/16, in: Streit – Feministische Rechtszeitschrift, 01/2017, o.S.
- BVerfG: Bundesverfassungsgericht (2009): Beschluss vom 04.11.2009, Az. 1 BvR 2150/08, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, S. 300-347 (330).

- BVerfG: Bundesverfassungsgericht (2016): Stattgegebener Kammerbeschluss vom 17.05.2016, Az. 1 BvR 2150/14. https://bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/05/rk20160517_1bvr215014.html [Zugriff: 17.9.2020].
- LG: Landgericht Berlin (2019): Beschluss vom 09.09.2019, 27 AR 17/19.
- KG: Kammergericht Berlin (2017): Beschluss vom 18. Dezember 2017, (2) 161 Ss 104/17 (6/17), juris.
- OLG: Oberlandesgericht Frankfurt (2019): Urteil vom 16.04.2019, 2 Ss 336/18, juris.
- Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken (2016): Urteil vom 05.10.2016, 5 U 3/16, juris.

